



# Gliederung

- Datenschutz?
- Das neue Datenschutzrecht in Europa
- Überblick über die DSGVO
- Überblick über das BDSG-neu
- Beschäftigtendatenschutz in DSGVO und BDSG-neu
- Direktmarketing nach DSGVO und EU-ePrivacy-VO
- Handlungsbedarf in Unternehmen
- Weitere Informationen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

# Datenschutz?

- Datenschutz schützt nicht die Daten, sondern dient dem Schutz der Privatsphäre sowie der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen.
- Datenschutz ist keine moderne Erfindung, sondern gibt es bereits seit der Antike (z.B. im Hippokratischen Eid).
- Datenschutz ist ein Menschenrecht.
- Der Datenschutz – das Recht auf informationelle Selbstbestimmung – wurde 1983 vom BVerfG aus den Grundrechten der Art. 1 und 2 des Grundgesetzes abgeleitet.
- Datenschutz ist seit 2009 auch in der Europäischen Grundrechtecharta verankert.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

# Das neue Datenschutzrecht in Europa

Die Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO oder DS-GVO, aber auch als EU-DSGVO abgekürzt)

- ist ein großer Schritt in der Aktualisierung des europäischen Datenschutzrechts
- wurde am 04. Mai 2016 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.
- Sie gilt ab dem 25. Mai 2018
- Sie **gilt direkt** auch für alle Unternehmen innerhalb (und auch für einige außerhalb) der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Die DSGVO enthält einige sogenannte Öffnungsklauseln.

- In einigen Bereichen müssen die Nationalstaaten diese Öffnungsklauseln mit eigenen Regelungen ausfüllen.
- In anderen Bereichen können sie die Öffnungsklauseln nutzen um erprobte Datenschutzregelungen im nationalen Recht zu erhalten.

**Platz für Notizen:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

# Das neue Datenschutzrecht in Europa

Gleichzeitig mit dem Gültigwerden der DSGVO

- tritt am 25. Mai 2018 das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) in Kraft und
- wird das derzeit und bis dahin gültige Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-alt) aufgehoben

Auch im Online-Bereich wird der Datenschutz auf europäischer Ebene aktualisiert.

- Die derzeit auf EU-Ebene geltende EU-ePrivacy-Richtlinie soll entsprechend eines Vorschlag der EU-Kommission ebenfalls durch eine direkt geltende EU-ePrivacy-Verordnung (EU-ePriv-VO) abgelöst werden.
- Hierzu hat die EU-Kommission am 10. Januar einen Entwurf vorgestellt.
- Dieser wird bereits im EU-Ministerrat und im EU-Parlament beraten.
- Nach der Vorstellung der EU-Kommission soll auch die EU-ePriv-VO am 25. Mai 2018 gültig werden.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

# Überblick über die DSGVO

---

---

---

---

---

---

---

---

# Struktur der DSGVO

- Der eigentlichen Regelungen des Verordnungstextes finden sich in den 99 Artikeln der DSGVO.
- Davor finden sich 172 sogenannten Erwägungsgründe.
- Diese Erwägungsgründe stellen zwar selbst keine rechtlichen Regelungen dar, sondern beinhalten die Motive zur und Gründe für die Einführung der entsprechenden Artikel.
- Die Erwägungsgründe helfen bei der Auslegung der Regelungen der Artikel.
- Viele Erwägungsgründe beziehen sich dabei auf konkrete Artikel

**Hinweis:** Oft ist es für das Verständnis hilfreich, die englische Originalfassung hinzuzunehmen, da es in der deutschen Fassung Übersetzungsungenauigkeiten und redaktionelle Fehler gibt.

---

---

---

---

---

---

---

---

# Grundsätze der Datenverarbeitung

- „Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“
  - „Zweckbindung“
  - „Datenminimierung“
  - „Richtigkeit“
  - „Speicherbegrenzung“
  - „Integrität und Vertraulichkeit“
- (vgl. Art. 5 Abs. 1 DSGVO)
- Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).
- (Art. 5 Abs. 2 DSGVO)

**Platz für Notizen:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

# Was ändert sich durch die DSGVO?

Vier **wesentliche** Änderungen sind:

- Die **Dokumentationspflichten** werden deutlich ausgeweitet (vgl. Art.5 Abs. 2 EU-DSGVO)
- Die **Betroffenenrechte** werden deutlich ausgeweitet und es wird eine Reaktionsfrist verbindlich festgelegt (vgl. Art. 12-23 EU-DSGVO)
- Es werden **neue Bußgeldtatbestände** eingeführt
- Die **Bußgelder erhöhen sich drastisch** auf bis zu 20 Mio € oder 4% des weltweiten Jahresumsatzes, je nach dem, welcher Betrag höher ist.




---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

# Was ändert sich durch die DSGVO?

**Platz für Notizen:**

Weitere wichtige Änderungen sind u.a.

- Die Datenschutz-Folgenabschätzung ersetzt die bisherige Vorabkontrolle und ist deutlich umfangreicher.
- Eine Risikoabschätzung ist an vielen Stellen der DSGVO erforderlich.
- Privacy by Design, privacy by default (Stichwort: Datenminimierung) werden verbindlich.
- Die Pflichten für Auftrags(daten)verarbeiter werden umfangreicher, u.a. müssen Auftrags(daten)verarbeiter auch ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten führen.
- Bei zu ungenauer Beauftragung können Auftrags(daten)verarbeiter ebenfalls zu Verantwortlichen werden.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

# Änderungen bei den Rechten der Betroffenen

- Die Informations- und Auskunftspflichten werden deutlich umfangreicher.
- Neu sind
  - Recht auf „Vergessenwerden“ als Erweiterung des Rechts auf Löschen
  - Recht auf Datenübertragbarkeit
- Es wird ein verbindliche Reaktionszeit von einem Monat eingeführt.
  - Einmalig kann diese Frist um zwei Monate verlängert werden. Die betroffene Person ist hiervon innerhalb des ersten Monats zu unter Angabe der Gründe zu informieren.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

# Überblick über das neue Bundesdatenschutzgesetz

---

---

---

---

---

---

---

---

---

# Das neue Bundesdatenschutzgesetz

- Am 25. Mai 2018 tritt das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) in Kraft.
- Dieses wurde am 27. April 2017 vom Bundestag beschlossen, am 05. Mai hat der Bundesrat zugestimmt
- Am 05. Juli 2017 wurde das Gesetz im Bundesgesetzblatt als Artikel 1 des DSAnpUG-EU verkündet.

**Wichtig:**

- Die für Unternehmen relevanten Teile des BDSG-neu konkretisieren die DSGVO, daher sollte das BDSG-neu immer zusammen mit der DSGVO gelesen werden (praktisch hierzu: <https://efweha-verlag.de/bd41>)
- Im Zweifelsfall geht die DSGVO dem BDSG-neu vor
- Bereichsspezifische Regelungen (die nicht durch die DSGVO verdrängt werden) gehen weiterhin denen des BDSG-neu vor (z.B. Regelungen aus TKG, UWG §7, SGB,...)

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

# Struktur des BDSG-neu

**Platz für Notizen:**

- Das BDSG-neu enthält vier Teile:
  - **Teil 1 - Gemeinsame Bestimmungen**
  - **Teil 2 - Durchführungsbestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679** (das ist die DSGVO)
  - Teil 3 - Bestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 (relevant für Justiz- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes)
  - Teil 4 - Besondere Bestimmungen für Verarbeitungen im Rahmen von nicht in die Anwendungsbereiche der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 fallenden Tätigkeiten
- Für Unternehmen sind grundsätzlich nur die **Teile 1 und 2** des BDSG-neu interessant

---

---

---

---

---

---

---

---

# Videoüberwachung im BDSG-neu

- § 4 Abs. 1 BDSG-neu regelt, dass eine Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen nur zulässig ist, „soweit sie zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.“
- In § 4 Abs. 2 BDSG-neu werden „besonders wichtige Interessen“ definiert.

Da berechtigte Zweifel an der europarechtlichen Zulässigkeit dieser Regelungen bestehen, sollten sich Unternehmen bei der Einschätzung der Rechtmäßigkeit in erster Linie an Art. 6 DSGVO orientieren.




---

---

---

---

---

---

---

---



## BDSG-neu - Teil 2 Kapitel 2 - Rechte der betroffenen Person

- Kapitel 2 heißt zwar „Rechte der betroffenen Person“, die dort enthalten Paragraphen dienen aber nur deren Einschränkung.
- Auch hier gilt
  - Diese Einschränkungen werden aus nachvollziehbaren Gründen als zu weitgehend und daher europarechtswidrig gehalten.
  - Aus diesem Grund schaffen diese Regelungen keine Rechtssicherheit.
  - Daher sollte auf eine Anwendung dieser Ausnahmeregelungen soweit wie möglich verzichtet werden.



**Platz für Notizen:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Der betriebliche Datenschutzbeauftragte nach dem BDSG-neu

- Die bisherigen Regelungen für Unternehmen zur Pflicht zur Benennung und zur Unkündbarkeit eines/einer zu benennenden Datenschutzbeauftragten (DSB) bleiben grundsätzlich erhalten.
- Die Regelung des § 38 BDSG-neu ergänzt die Regelung aus Art. 37 DSGVO unter welchen Bedingungen ein/e DSB verpflichtend zu benennen ist.

Hinweis: Die DSGVO und das BDSG-neu sowie weitere bereichsspezifische Datenschutzregelungen sind auch dann einzuhalten, wenn kein/e Datenschutzbeauftragte/r zu benennen ist!




---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

# Beschäftigtendatenschutz in DSGVO und BDSG-neu

---

---

---

---

---

---

---

---

# Beschäftigtendatenschutz in der DSGVO

- Die DSGVO enthält selbst (fast) keine Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz.
  - Im Erwägungsgrund 48 wird die Übermittlung von Beschäftigtendaten „innerhalb der Unternehmensgruppe für interne Verwaltungszwecke“ ausdrücklich als mögliches berechtigtes Interesse aufgeführt.
  - In Art. 9 Abs.2 Buchstabe h wird die Verarbeitung von besonderen Datenarten, zu denen u.a. die Gesundheitsdaten gehören, zu Zwecken „der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten“ ausdrücklich erlaubt.
- Nach Art. 88 DSGVO dürfen „Mitgliedstaaten durch Rechtsvorschriften und Kollektivvereinbarungen spezifischere Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext (...) vorsehen.“
  - Dienstvereinbarungen als Regelungen zum Umgang mit Beschäftigtendaten sind also weiterhin möglich.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

# Beschäftigtendatenschutz in der DSGVO

- Art. 88 Abs. 2 fordert von solchen Regelungen:
- „Diese Vorschriften umfassen angemessene und besondere Maßnahmen zur Wahrung
  - der menschlichen Würde,
  - der berechtigten Interessen und der Grundrechte der betroffenen Person, insbesondere im Hinblick auf
    - die Transparenz der Verarbeitung,
    - die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb einer Unternehmensgruppe oder einer Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, und
    - die Überwachungssysteme am Arbeitsplatz.“

**Platz für Notizen:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

# Beschäftigtendatenschutz im BDSG-neu

- § 26 regelt die Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses
  - Hier werden im wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 32 BDSG-alt übernommen und diese um Regelungen zur Beurteilung der Freiwilligkeit von Einwilligungen ergänzt.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

# Direktmarketing nach DSGVO und EU-ePrivacy-VO

---

---

---

---

---

---

---

---

---

# Direktmarketing nach der DSGVO

- EwG 47, Satz 7 DSGVO besagt:  
„Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Direktwerbung kann als eine einem berechtigten Interesse dienende Verarbeitung betrachtet werden.“
  - Daher gilt, dass ein **postalisches** Direktmarketing in ähnlicher Weise wie bisher zulässig ist
  - Informationspflichten über Zwecke und Interessen sind zu beachten, d.h. die betroffenen Personen sind über diesen Zweck und das berechnete Interesse der verantwortlichen Stelle zu informieren.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

# eDirektmarketing

- Für das elektronische Direktmarketing gilt weiterhin, die EU-ePrivacy-Richtlinie.
  - Deren Regelung zum eDirektmarketing sind in Deutschland in § 7 UWG umgesetzt.
  - Diese Regelungen gelten weiterhin uneingeschränkt und werden durch die DSGVO nicht verdrängt.
- Derzeit ist die EU-ePrivacy-Verordnung (ePriv-VO) in Arbeit.
  - Diese wird die EU-ePrivacy-Richtlinie ersetzen und soll auch zum 25. Mai 2018 gültig werden.
  - Die ePriv-VO wird – wie die DSGVO – direkt gelten und Bedarf keiner Umsetzung in den einzelnen Staaten mehr.
  - Die Regelungen zum eDirektmarketing wurden in der aktuellen Entwurfsfassung unverändert übernommen.

**Platz für Notizen:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

# Handlungsbedarf in Unternehmen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

# Welche Schritte sollten jetzt ergriffen werden?

- Aufsetzen eines Projekts zur Umsetzung von DSGVO, BDSG-neu und ePriv-VO.
- Feststellung des aktuellen Stand der Datenschutzumsetzung durch ein internes oder externes Audit.
- Festlegen von Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten sowie des zeitlichen Rahmens für die Umsetzung.
- Sicherstellen, dass das interne Verzeichnisse (künftig Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten) aktuell und vollständig ist.
- Prüfen, ob alle erforderlichen Vorabkontrollen durchgeführt wurden.
- Sicherstellen, dass die Übersicht aller Verträge, bei denen es um Dienstleistungen zu personenbezogenen Daten (oder Zugriffsmöglichkeiten auf diese) geht, aktuell und vollständig ist.
- Bestehende ADV-Vereinbarungen an die DSGVO anpassen.

**Platz für Notizen:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

# Weitere Informationen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

